

Verordnung über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe

vom 17. Oktober 2001

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 23 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877¹ betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Gesetz),

verordnet:

Art. 1 Eidgenössische Weiterbildungstitel

¹ Folgende eidgenössische Weiterbildungstitel werden nach den Vorgaben der akkreditierten Weiterbildungsprogramme erteilt:

- a. Fachärztin oder Facharzt in einem Bereich nach Anhang 1;
- b. Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt nach Anhang 1;
- c. Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt in einem Bereich nach Anhang 2.

² Die Weiterbildungstitel werden seitens des Bundes von der Direktorin bzw. dem Direktor des Bundesamtes für Gesundheit unterzeichnet (Art. 7 Abs. 4 Gesetz).

Art. 2 Weiterbildungsdauer

Die erforderliche Dauer der Weiterbildung ist für jeden Weiterbildungstitel in den Anhängen 1 und 2 festgelegt.

Art. 3 Anerkannte Diplome und Weiterbildungstitel aus Mitgliedstaaten der EU

Die anerkannten ausländischen Diplome und Weiterbildungstitel aus Mitgliedstaaten der EU ergeben sich für den:

SR 811.113

¹ SR 811.11

- a. Arztberuf aus der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993² in ihrer angepassten Fassung;
 - b. Zahnarztberuf aus der Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978³ in ihrer angepassten Fassung;
 - c. Apothekerberuf aus der Richtlinie 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985⁴ in ihrer angepassten Fassung;
- 2 Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsausweise, ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1 geändert durch:
- Euratom, EGKS: Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union (Abl. L 179 vom 8.7.1997, S. 12).
 - Richtlinie 98/21/EG der Kommission vom 8. April 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsausweise (Abl. L 119 vom 22.4.98, S. 15).
 - Richtlinie 98/63/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsausweise (Abl. L 253 vom 15. 9.98, S. 24). Der Text dieser Rechtsakte kann bei der EDMZ, 3000 Bern, gegen Verrechnung bezogen oder am Sitz des BAG eingesehen werden.
- 3 Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsausweise des Zahnarztes und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 1, geändert durch:
- Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassung der Verträge (Abl. L 291 vom 19.11.1979, S. 91),
 - Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreiches Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassung der Verträge (Abl. L 302 vom 15.11.1985, S. 160),
 - Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 (Abl. L 341 vom 23.11.1989, S. 19),
 - Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (Abl. L 353 vom 17.12.1990, S. 73),
 - Euratom, EGKS: Beschluss des Rates der Europäischen Union (Abl. L 179 vom 8.7.1997, S. 12). Der Text dieser Rechtsakte kann bei der EDMZ, 3000 Bern, gegen Verrechnung bezogen oder am Sitz des BAG eingesehen werden.
- 4 Richtlinie 85/432/EWG des Rates vom 16. September 1985 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten und Richtlinie 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsausweise des Apothekers und über Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten, ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 75 ff, geändert durch:
- Richtlinie 85/584/ EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (Abl. L 372 vom 31.12.1985, S. 42),
 - Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (Abl. L 353 vom 17.12.1990, S. 73),
 - Euratom, EGKS: Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union (Abl. L 179 vom 8.7.1997, S. 12). Der Text dieser Rechtsakte kann bei der EDMZ, 3000 Bern, gegen Verrechnung bezogen oder am Sitz des BAG eingesehen werden.

- d. Tierarztberuf aus der Richtlinie 78/1026/EWG in ihrer angepassten Fassung⁵.

Art. 4 Bescheinigungen

¹ Die Behörde kann für die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln nach Artikel 3 im Zweifelsfall eine Bestätigung bei der zuständigen ausländischen Stelle verlangen, dass die ausgestellten Diplome oder Weiterbildungstitel echt sind und dass es sich um solche handelt, die in den Richtlinien 93/16/EWG, 78/686/EWG, 85/433/EWG und 78/1026/EWG aufgeführt sind.

² Dienstleistungserbringer, die, ohne im Besitz von eidgenössischen Diplomen oder Weiterbildungstiteln zu sein, in der Schweiz bis zu höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr einen medizinischen Beruf ausüben, haben folgende Dokumente beizubringen:

- a. ein vom Leitenden Ausschuss anerkanntes Diplom;
- b. einen vom Bildungsausschuss anerkannten Weiterbildungstitel;
- c. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates, aus der hervorgeht, dass sie die betreffenden Tätigkeiten im Niederlassungsstaat rechtmässig ausüben.

Art. 5 Verwendung von Diplom- und Weiterbildungstiteln als Berufsbezeichnung

¹ Für die Bezeichnung des Arzt-, Zahnarzt-, Apotheker- oder Tierarztberufes sind eidgenössische Diplome entsprechend ihrem offiziellen Wortlaut und anerkannte ausländische Diplome gemäss Umschreibung in den betreffenden Richtlinien der EG zu verwenden. Anerkannte ausländische Diplome dürfen auch im Wortlaut und in der Landessprache des Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes verwendet werden.

- ⁵ Richtlinie 78/1026/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsausweise des Tierarztes und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, ABi. L 362 vom 23.12.1978, S. 1 geändert durch:
- Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassung der Verträge (ABi. L 291 vom 19.11.1979, S. 92),
 - Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassung der Verträge (ABi. L 302 vom 15.11.1985, S. 160),
 - Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 (ABi. L 341 vom 23. 11.1989, S. 19),
 - Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABi. L 353 vom 17.12.1990, S. 73),
 - Euratom, EGKS: Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union (ABi. L 179 vom 8.7.1997, S. 12). Der Text dieser Rechtsakte kann bei der EDMZ, 3000 Bern, gegen Verrechnung bezogen oder am Sitz des BAG eingesehen werden.

² Eidgenössische und anerkannte ausländische Weiterbildungstitel müssen für den Arztberuf in dem in Anhang 1 und für den Zahnarztberuf in dem in Anhang 2 aufgelisteten Wortlaut verwendet werden. Sie dürfen auch mit einem praxisüblichen Synonym verwendet werden, soweit dieses nicht irreführend ist. Anerkannte ausländische Weiterbildungstitel dürfen auch im Wortlaut und in der Landessprache des Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes verwendet werden.

³ Nicht gemäss den Richtlinien 93/16/EWG, 78/686/EWG, 85/433/EWG und 78/1026/EWG anerkannte ausländische Diplome und Weiterbildungstitel dürfen nicht als Berufsbezeichnung verwendet werden. Die Kantone treffen die nötigen Massnahmen.

Art. 6 Ziele der Weiterbildung

¹ Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb der praxisnotwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte ärztliche bzw. zahnärztliche Tätigkeiten nach Abschluss des entsprechenden Studiums.

² Weiterbildungsziele sind insbesondere:

- a. Vertiefung und Erweiterung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten;
- b. Erlangen von Erfahrung und Sicherheit in Diagnostik und Therapie speziell im gewählten Fachgebiet sowie der dazu notwendigen Qualitätssicherung;
- c. Vertiefung von Ehrfurcht und ethischer Haltung gegenüber menschlichen Lebens und jedem Patient unter Einbezug seines Umfeldes;
- d. Selbstständigkeit in medizinischen Notfallsituationen;
- e. Vertiefung der Kenntnisse der Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie zur Vorbeugung und Verhinderung gesundheitlicher Störungen;
- f. Vertiefung der Kenntnisse des Gesundheitswesens, insbesondere bezüglich ökonomischem Einsatz der Mittel;
- g. Einführung in die Regeln der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen im In- und Ausland und Angehörigen anderer medizinischer Berufsgruppen sowie mit den im Gesundheitswesen zuständigen Behörden;
- h. Sensibilisierung für und Befähigung zur ständigen Fortbildung während der ganzen Dauer ärztlicher Berufstätigkeit.

Art. 7 Anrechenbare Weiterbildungsperioden

¹ In mehreren Fächern anerkannte Weiterbildungsperioden können für die entsprechenden Titel gleichzeitig angerechnet werden. In besonderen Fällen kann das Weiterbildungsprogramm die gleichzeitige Anrechnung ausschliessen.

² Im Ausland geleistete Weiterbildungsperioden können, wenn die Gleichwertigkeit der jeweiligen Weiterbildungsstätte nachgewiesen ist, höchstens bis zur Hälfte der für einen eidgenössischen Weiterbildungstitel erforderlichen fachspezifischen Weiterbildung angerechnet werden. Die Weiterbildungsperioden müssen für ihre ganze

oder teilweise Anrechnung an einen eidgenössischen Weiterbildungstitel in jedem Fall von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes bestätigt sein.

Art. 8 Gebühren

¹ Die Behörden erheben Gebühren für die:

- | | Franken |
|--|---------|
| a. Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel: | 100.– |
| b. Anrechnung von im Ausland geleisteten Weiterbildungsperioden: | 250.– |

² Soweit aufwändige Nachforschungen notwendig sind, kann die Gebühr bis auf 500 Franken erhöht werden.

Art. 9 Eidgenössisch anerkannte Weiterbildungstitel

Als eidgenössische Weiterbildungstitel gelten die vor dem 1. Juni 2002 von der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) erteilten Facharzttitel bzw. Fachzahnarzttitel, die nach den Anhängen 1 und 2 einem eidgenössischen entsprechen.

Art. 10 Register

¹ Die Register sollen die schweizerische Ärztestatistik weiterführen und Aufschluss geben über die in den Medizinalberufen erteilten eidgenössischen und anerkannten ausländischen Diplome und Weiterbildungstitel.

² Der Leitende Ausschuss (Art. 3 Gesetz) führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker- und Tierärztediplomen. Das Register enthält folgende Daten:

- a. Name und Vorname;
- b. Geschlecht;
- c. Geburtsdatum;
- d. Nationalität;
- e. die eidgenössischen Diplome mit Ausstellungsdatum und -ort;
- f. die anerkannten Diplome mit Ausstellungsdatum und -ort sowie dem Datum der Anerkennung.

³ Die Weiterbildungsträger führen ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstiteln. Zusätzlich zu den Daten nach Absatz 2 enthält das Register Daten über:

- a. Adresse;
- b. Telefonnummer;
- c. die eidgenössischen Weiterbildungstitel mit Ausstellungsdatum und -ort;
- d. die anerkannten Weiterbildungstitel mit Ausstellungsdatum und -ort sowie dem Datum der Anerkennung.

⁴ Der Weiterbildungsausschuss liefert den Trägerorganisationen hierzu die Daten nach Absatz 3 über die Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten ausländischen Weiterbildungstiteln.

⁵ Die Weiterbildungsträger dürfen zur Sicherstellung der Richtigkeit der nach Absatz 3 erfassten Daten jährlich eine Erhebung zur Aktualisierung ihres Registers durchführen.

⁶ Die Daten der Register nach Absatz 3 werden bei definitiver Berufsaufgabe auf Antrag der Titelinhaberin oder des Titelinhabers oder mit Erreichen des 80. Altersjahres gelöscht; sie können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden.

⁷ Folgende Daten der Register sind der Öffentlichkeit zugänglich:

- a. Name und Vorname;
- b. eidgenössische Arzt diplome und Ausstellungsdatum;
- c. anerkannte ausländische Diplome mit Ausstellungsdatum und -ort sowie dem Datum der Anerkennung in der Schweiz;
- d. eidgenössische Weiterbildungstitel und Ausstellungsdatum;
- e. anerkannte ausländische Weiterbildungstitel mit Ausstellungsdatum und -ort sowie dem Datum der Anerkennung in der Schweiz.

⁸ Die Weiterbildungsträger können die Daten gemäss Absatz 7 im Internet publizieren.

Art. 11 Übergangsrechtliche Erteilung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln

¹ Wer vor dem 1. Juni 2002 den Arztberuf in der Schweiz selbstständig ausgeübt hat, kann, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt keinen Weiterbildungstitel nach Artikel 9 erworben hat, die Erteilung eines eidgenössischen Titels beantragen.

² Allen antragsberechtigten Personen wird, sofern sie nicht einen Titel nach den Absätzen 4 - 6 erhalten, der Titel «praktische Ärztin» oder «praktischer Arzt» erteilt.

³ Anrechenbar an die geforderte Weiterbildung für einen Titel nach Artikel 1 Buchstabe a sind:

- a. selbstständige Praxistätigkeit bis zu einem Jahr;
- b. selbstständig durchgeführte Operationen, Untersuchungen usw. bis zu einem Drittel.

Für die Titelerteilung müssen die übrigen im anwendbaren Programm geforderten Weiterbildungsbedingungen erfüllt sein.

⁴ Wer mindestens zwei Jahre an den Facharzt titel Allgemeinmedizin anrechenbare Weiterbildung absolviert und pro fehlendes Weiterbildungsjahr während zweier Jahre selbstständig schwergewichtig in der Grundversorgung praktiziert hat, erhält den Facharzt titel «Allgemeinmedizin» ohne weitere Voraussetzungen.

⁵ Wer mindestens drei Jahre an den Facharzt titel Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie anrechenbare Weiterbil-

dung absolviert und pro fehlendes Weiterbildungsjahr während zweier Jahre selbstständig schwergewichtig im betreffenden Bereich praktiziert hat, erhält, wenn er zusätzlich 150 Stunden Supervision und eine psychotherapeutische Selbsterfahrung nachweisen kann, den entsprechenden Facharztstitel ohne weitere Voraussetzung.

⁶ Wer die Voraussetzungen nach den Absätzen 3–5 nicht erfüllt, aber mindestens fünf Jahre selbstständig, schwergewichtig im betreffenden Gebiet praktiziert hat, kann einen eidgenössischen Facharztstitel mit Bestehen der entsprechenden Facharztprüfung erwerben.

⁷ Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Weiterbildungstitels nach den Absätzen 2–6 müssen bis spätestens 31. Dezember 2007 erfüllt sein. Ab 2002 müssen überdies pro Jahr 80 Stunden Fortbildung nach den Vorgaben des Weiterbildungsträgers nachgewiesen werden.

Art 12 Rechtskraft von unter altem Recht ergangenen Verfügungen

Die Verfügungen der Weiterbildungsträger, die unter altem Recht ergangen sind und keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr unterliegen, bleiben rechtskräftig.

Art. 13 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. November 1996⁶ über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 1 Abs. 1 Bst. a

¹ Als Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten:

- a. Arbeitsärztinnen und -ärzte, die über einen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Facharzttitel auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin nach der Verordnung vom 17. Oktober 2001⁷ über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe verfügen.

Art. 2 Abs. 2 und 4

² Die Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit müssen anerkannte Weiterbildungskurse (Art. 9) besucht haben.

⁴ *Betrifft nur den französischen Text.*

⁶ SR 822.116

⁷ SR 811.113; AS 2002 ...

Art. 3

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 8

4. Abschnitt: Anerkennung von Weiterbildungskursen

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 3

³ Das Bundesamt anerkennt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) die Weiterbildungskurse nach Anhörung der weiteren interessierten Bundesämter, der Koordinationskommission nach Artikel 85 des Unfallversicherungsgesetzes vom 20. März 1981⁸ und der Fachverbände der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit.

Art. 10 Liste der anerkannten Weiterbildungskurse

Das Bundesamt führt eine öffentliche Liste der anerkannten Weiterbildungskurse.

Art. 11 Rechtspflege

Gegen Entscheide des Bundesamtes nach Artikel 9 steht der Rechtsweg nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁹ und dem Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943¹⁰ offen.

Anhang 1

Aufgehoben

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

17. Oktober 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11620

⁸ SR 832.20

⁹ SR 172.021

¹⁰ SR 173.110

*Anhang 1***1. Weiterbildungsbereiche nach den Artikeln 5 und 7 der Richtlinie 93/16/EWG und die Weiterbildungsdauer**

Anästhesiologie	6 Jahre
Chirurgie	6 Jahre
Gynäkologie und Geburtshilfe	5 Jahre
Innere Medizin	5 Jahre
Kinder- und Jugendmedizin	5 Jahre
Neurochirurgie	6 Jahre
Neurologie	6 Jahre
Ophtalmologie	5 Jahre
Orthopädische Chirurgie	6 Jahre
Oto-Rhino-Laryngologie	5 Jahre
Pathologie	6 Jahre
Pneumologie	6 Jahre
Psychiatrie und Psychotherapie	6 Jahre
Urologie	6 Jahre
Allergologie und klinische Immunologie	6 Jahre
Arbeitsmedizin	5 Jahre
Dermatologie und Venerologie	5 Jahre
Endokrinologie-Diabetologie	6 Jahre
Gastroenterologie	6 Jahre
Hämatologie	6 Jahre
Herz- und thorakale Gefäßchirurgie	6 Jahre
Kardiologie	6 Jahre
Kiefer- und Gesichtschirurgie	6 Jahre
Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie	6 Jahre
Kinderchirurgie	6 Jahre
Klinische Pharmakologie und Toxikologie	6 Jahre
Radiologie	6 Jahre
Nuklearmedizin	5 Jahre
Radio-Onkologie/Strahlentherapie	6 Jahre
Nephrologie	6 Jahre
Physikalische Medizin und Rehabilitation	5 Jahre

Plastische und Wiederherstellungschirurgie	6 Jahre
Prävention und Gesundheitswesen	5 Jahre
Rheumatologie	6 Jahre
Tropenmedizin	5 Jahre

2. Übrige Weiterbildungsbereiche und Weiterbildungsdauer

Allgemeinmedizin	5 Jahre
Angiologie	6 Jahre
Infektiologie	6 Jahre
Intensivmedizin	6 Jahre
Medizinische Genetik	5 Jahre
Medizinische Onkologie	6 Jahre
Pharmazeutische Medizin	5 Jahre
Rechtsmedizin	5 Jahre

3. Weiterbildungstitel und -dauer nach Artikel 30ff. der Richtlinie 93/16/EWG («spezifische Anforderungen in der Allgemeinmedizin»)

Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt	2 Jahre
---	---------

*Anhang 2***1. Weiterbildungsbereich und -dauer nach Artikel 5
der Richtlinie 78/686/EWG**

Kieferorthopädie	4 Jahre
Oralchirurgie	3 Jahre

2. Übrige Weiterbildungsbereiche und Weiterbildungsdauer

Parodontologie	3 Jahre
Rekonstruktive Zahnmedizin	3 Jahre

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.